

MEINUNG



HANNES ANDROSCH
Finanz-Magnat

Jeder Mensch
hat ein Recht
auf Privatleben

GRENZEN DES JOURNALISMUS

Wo fängt die Privat- sphäre an?

§ 78 des Urheberrechtsge-
setzes verbietet die Veröf-
fentlichung von Personen-
bildnissen, wenn dadurch
berechtigte Interessen
des Abgebildeten verletzt
würden. Auch Prominente
können sich auf diese
Bestimmung berufen; sie
genießen zwar gegenüber
Privaten nur eingeschränk-
ten Schutz, sind aber keines-
wegs vogelfrei. Verboten ist
etwa die Veröffentlichung
von Paparazzifotos, die den
Betroffenen bloßstellen,
also etwa geheim aufge-
nommene Nacktfotos.

Das Recht auf Privatleben gilt für öffentliche
Personen jeder Art, auch wenn diese damit
Propaganda machen, sei es nun scheinheili-
ge oder aufreizende. Diese Grenze ist als Men-

schenrecht zu respektieren, und
zwar so lange, als dass das Privat-
leben nicht möglicherweise die
öffentliche Aufgabe einer Person
behindert.

Die Affäre des amerikanischen
Präsidenten Bill Clinton mit der
Praktikantin Monica Lewinsky hat
die Weltpolitik beispielsweise nicht
behindert. Anders zu betrachten
ist hingegen die sogenannte Profu-
mo-Affäre, die sich in den frühen
60er Jahren in Großbritannien
zugetragen hat. Denn dass ein briti-
scher Verteidigungsminister wie
John Profumo eine Affäre mit ei-
nem Callgirl namens Christiane
Keeler eingeht, ist an sich lediglich
Bestandteil seines Privatlebens und
die daraus resultierenden Details
sind nicht für die Öffentlichkeit
relevant.

Wenn dieses Callgirl jedoch gleich-
zeitig für den russischen Geheim-
dienst arbeitet, gehört die „Scham-
grenze“ aufgehoben.

So ziehe ich die Grenze. Sie ist
bestimmt vom Einfluss des Privat-

lebens auf die Arbeit des Betreffenden und nicht
von einer vordergründigen Moralinsäure durch-
drungen. Im Übrigen warne ich vor Politikern,
die vorgeben, das Armuts- oder Keuschheits-
gelübde abgelegt zu haben.